



BMI - V/A/5 (Abteilung V/A/5)  
[BMI-V-A-5@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-A-5@bmi.gv.at)

An  
Sebastian Sperner  
Burggasse 81/7  
1070 Wien

  
Herrengasse 7, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-V-A-5@bmi.gv.at](mailto:BMI-V-A-5@bmi.gv.at) zu richten.

Per E-Mail:  


Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2026-0.395.847

## BESCHEID

Über den Antrag des Informationswerbers Sebastian Sperner auf Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 IFG vom 7. April 2026 betreffend sein Informationsbegehren vom 10. März 2026 hinsichtlich „*Roadmap für Rückkehrzentren in Drittstaaten*“ ergeht vom Bundesminister für Inneres folgender

## SPRUCH

- I. **Der Zugang zur Information hinsichtlich der Fragen 1, 3 und 4 wird gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm §§ 1 Z 1 iVm 2 Abs. 1 iVm 6 und 7ff IFG nicht gewährt.**
- II. **In Hinblick auf die Fragen 2, 5 und 6 wird der Antrag gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG iVm §§ 7ff IFG zurückgewiesen.**

# BEGRÜNDUNG

## I. Verfahrensgang

Mittels Eingabe über die Internetseite FragDenStaat.at beantragte der Informationswerber am 10. März 2026 vom Bundesministerium für Inneres (nachfolgend „Behörde“) gemäß §§ 7ff Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 idgF (IFG), die Gewährung des Zugangs zu den folgenden Informationen:

*„Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:*

*Angesichts der Medienberichte (<https://www.derstandard.at/story/3000000311286/214sterreich-will-mit-vier-eu-staaten-r252ckkehrzentren-starten>) über die Entscheidung von fünf EU-Mitgliedstaaten - darunter Österreich - konkrete Schritte zur Gründung bzw. Weiterverfolgung sogenannter „Return Hubs“ in Drittstaaten zu setzen, beantrage ich die Übermittlung von Informationen zu den nachstehend aufgeführten Fragen.*

### *1. Übermittlung der Roadmap*

- Den Berichten zufolge wurde am Rande des EU-Rates der Innenminister am 05.03.2026 ein konkreter Fahrplan („Roadmap“) vereinbart. Bitte übermitteln Sie die vollständige, aktuelle Roadmap (inkl. Anhänge) in deutscher und - sofern vorhanden - englischer Fassung.*
- Bitte fügen Sie sämtliche dazugehörigen Beschlussprotokolle, Gesprächsvermerke, Arbeitspapiere, Kostenkalkulationen, Risikoanalysen und rechtlichen Bewertungen bei, die am oder seit dem Treffen vom 05.03.2026 erstellt wurden.*
- Falls Teile vertraulich sind: Bitte leisten Sie eine teilgeschwärzte Version und benennen Sie die Rechtsgrundlagen der Geheimhaltung.*

### *2. Zielsetzung und Aufgaben der „Return Hubs“*

- Welche Funktionen sollen die Hubs konkret übernehmen (z. B. Identitätsfeststellung, Rückführungscoordination, Transitunterbringung, Dokumentenbeschaffung, Vorabentscheidungen)?*
- Wie unterscheiden sich diese Hubs von bestehenden Rückführungsmechanismen und Kooperationen (z. B. Frontex, IOM-Programme)?*

### *3. Standorte und Auswahl der Drittstaaten*

- Welche Drittstaaten sind als Standorte in der engeren Auswahl? Welche Kriterien (politisch, rechtlich, sicherheitsrelevant, menschenrechtlich) wurden angewandt?*
- Liegen bereits Zusagen oder Absichtserklärungen der potenziellen Gaststaaten vor? Bitte übermitteln Sie diese.*
- Welche Konsultationen mit lokalen Behörden und Zivilgesellschaft in potenziellen Gaststaaten fanden statt?*

### *4. Kosten, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit*

- Bitte legen Sie die vollständige Kostenkalkulation vor (Investitions-, Betriebs-, Personal-, Sicherheits-, Transport-, Rechtsbehelfs-, Monitoringkosten).*

- Welche Finanzierungsquellen sind geplant (nationale Budgets der beteiligten Staaten, EU-Fonds wie AMIF, NDICI/Global Europe, EFSD+, sonstige Instrumente)? Bitte beziffern Sie zugesagte und geplante Mittel, mit denen die Hubs betrieben werden sollen.
- Wie ist der Kostenverteilungsschlüssel zwischen den Staaten? Gibt es Zusagen der Kommission?
- Liegt eine Kosten-Nutzen-Analyse inklusive Sensitivitätsanalyse vor (z. B. Kosten pro Rückführung, Auslastungsannahmen, Szenarien)? Bitte übermitteln Sie diese.

#### 5. Zeitrahmen und Meilensteine

- Welche konkreten Meilensteine enthält die Roadmap (Pilotphase, Vertragsabschlüsse, Bau/Umrüstung, Inbetriebnahme, Evaluationspunkte)?
- Bitte geben Sie den geplanten Starttermin sowie den Zeitpunkt des vorgesehenen Vollbetriebs an.

#### 6. Andere geplante Maßnahmen

- Sind neben den „Return Hubs“ weitere Initiativen geplant, die Funktionen in den Bereichen Asylprüfung, Vorprüfung/Screening, Identitätsfeststellung, Unterbringung, Rückführungscoordination oder Nachbetreuung in Drittstaaten verlagern? Bitte listen Sie diese Projekte mit Zielsetzung, Zuständigkeiten und Umsetzungsstand auf.

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Sperner“

Mit der am 7. April 2026, Geschäftszahl 2026-0.263.054, ergangenen Erledigung der Behörde wurden die begehrten Informationen betreffend die Fragen 2, 5 und 6 bereitgestellt, betreffend die Frage 4 ausgeführt, dass diese Informationen bei der Behörde nicht vorliegen, und der Zugang zu den begehrten Informationen betreffend die Fragen 1 und 3 unter Berufung auf den Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 lit a IFG teilweise verwehrt. Der Erledigung war ferner der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates“ vom 5. Dezember 2025 als Beilage angefügt. Die genannte Erledigung lautete wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Sperner!

Zu Ihrer Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz betreffend „Roadmap für Rückkehrzentren in Drittstaaten“ vom 10. März 2026 darf seitens des Bundesministeriums für Inneres zu Ihren inhaltlichen Punkten wie folgt Stellung genommen werden:

#### 1. Übermittlung der Roadmap [...]

Anlässlich des informellen Rats der Justiz- und Innenminister im Jänner 2026 wurde, auf Einladung des deutschen Innenministeriums, der Startschuss für eine engere Kooperation bei neuen, nachhaltigen Lösungen im Migrationsbereich gelegt. Anlässlich des Treffens wurden erste

Überlegungen geteilt, allerdings wurden weder Vereinbarungen, Absichtserklärungen, Protokolle, Memoranda of Understanding noch sonstige Dokumente erstellt oder unterzeichnet.

Die von Ihnen angesprochene „Roadmap“ wurde, wie von Ihnen bereits dargestellt, anlässlich des Folgetreffens im Rahmen des Rates der Justiz- und Innenminister im März 2026 durch die fünf Mitgliedsstaaten Österreich, Dänemark, Deutschland, Griechenland und die Niederlande erstellt. Die „Roadmap“ soll die weitere, interne Zusammenarbeit im Rahmen von neuen Lösungen skizzieren. Bei der „Roadmap“ und den damit zusammenhängenden Überlegungen handelt sich um einen laufenden Prozess der internen Abstimmung und Vorbereitung in dieser Gruppe. Die begehrte Information betrifft vorbereitende Unterlagen für die Entscheidung durch die Bundesregierung und ist somit als „noch nicht fertige Information“ einzustufen (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17).

## 2. Zielsetzung und Aufgaben der „Return Hubs“ [...]

Die Europäische Kommission hat am 11. März 2025 einen Vorschlag für eine Rückführungsverordnung vorgelegt. Diese Vorlage beinhaltete erstmalig einen Vorschlag zur Schaffung einer europarechtlichen Rechtsgrundlage für die Ermöglichung von sogenannten „Return Hubs“. Die entsprechenden Verhandlungen im Rat wurden im Dezember 2025 abgeschlossen (Ratsposition – Beilage 1, Art. 17 bezieht sich hierbei auf „Return Hubs“). Das Europäische Parlament hat am 9. März 2026 im LIBE-Ausschuss ebenso seine Position verabschiedet. Die Annahme im Plenum erfolgte am 26. März 2026. Nun werden die sogenannten Trilogverhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission aufgenommen.

Die relevante Rechtsgrundlage (EU-Rückführungsverordnung) befindet sich somit noch in Verhandlung und [es] liegt der finale Rechtstext noch nicht vor. Daher kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage zur konkreten Definition sowie Ausgestaltung von „Return Hubs“ stattfinden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Herangehensweise von allfälligen, künftigen Verhandlungen mit Drittstaaten abhängt.

Vorbehaltlich der noch abzuschließenden Verhandlungen zur Rechtsgrundlage, verfolgt das Bundesministerium für Inneres das Ziel, die Ausreise von Drittstaatsangehörigen, denen kein Aufenthaltsrecht in Österreich zukommt und gegen die eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vorliegt, weiter zu forcieren, um ein glaubwürdiges, hartes und gerechtes Asyl- und Migrationssystem zu stärken. „Return Hubs“ können ein fähiges Instrument sein, um unrechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige außer Landes zu bringen, wenn trotz Ausreiseverpflichtung und umfassender Rückkehrunterstützung eine direkte Rückführung in die Herkunftsstaaten aus faktischen Gründen nicht möglich ist. Ziel ist es, die Mitwirkungspflichten im Rückkehrverfahren klar anzusprechen, somit das europäische Rückkehrsystem wieder zu stärken und ein klares Zeichen gegen illegale Migration zu setzen.

Zu Ihrer Frage betreffend bestehender Rückkehrmechanismen darf ausgeführt werden, dass zwangsweise Rückführungen nach der aktuell geltenden Rechtslage in die Herkunftsstaaten erfolgen, nur in Ausnahmefällen auch in Drittstaaten. Die Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) unterstützt die Organisation und Durchführung solcher Maßnahmen und hat seit 2019 auch Kompetenzen im Bereich der freiwilligen Rückkehr und bietet beispielsweise auch Reintegrationsprogramme an. Zusätzlich arbeitet das BMI mit der Internationale Organisation für Migration (IOM) sowie anderen Organisationen zusammen, die freiwillige Rückkehr durch logistische Hilfe und Unterstützung im Rahmen von Reintegrationsprogrammen fördert. Auf der offiziellen Webseite „Return from Austria“ ([www.returnfromaustria.at](http://www.returnfromaustria.at)) stehen umfassende Informationen zum Ablauf, zu Beratungsstellen sowie zu weiteren Unterstützungsangeboten zur Verfügung.

## 3. Standorte und Auswahl der Drittstaaten [...]

Bei der Auswahl der Drittstaaten erfolgt eine Gesamtbetrachtung von unterschiedlichen Faktoren, wie beispielsweise: bestehende außenpolitische Beziehungen, menschenrechtliche Lage vor Ort, Sicherheitslage sowie weitere Überlegungen wie etwa bestehende relevante Infrastruktur oder die

*logistische Eignung.*

*In diesem Zusammenhang darf ausführend betont werden, dass es sowohl für Österreich als auch für die teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzichtbar ist, dass alle Maßnahmen im Einklang mit unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie mit internationalen Menschenrechtsstandards stehen müssen. Dieser Rechtsrahmen enthält klare Vorgaben und Schutzgarantien, insbesondere im Hinblick auf menschenrechtliche Standards, die bei einer möglichen Ausgestaltung zu berücksichtigen sind.*

*Ergänzend wird ausgeführt, dass derartige Prüfungen laufend erfolgen und nicht final abgeschlossen sind. Erste Drittstaaten haben eine grundsätzliche Gesprächsbereitschaft signalisiert, weshalb vertiefende Verhandlungen mit lokalen Behörden und internationalen Organisationen in diesen Drittstaaten geplant sind. Da die begehrte Information zur Nennung konkreter Drittstaaten aber vorbereitende Unterlagen für die Entscheidung durch die Bundesregierung betrifft, ist diese somit als „noch nicht fertige Informationen“ einzustufen (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17) und kann daher hierzu keine Information erteilt werden.*

#### *4. Kosten, Finanzierung und Wirtschaftlichkeit [...]*

*Aufgrund der laufenden Verhandlungen zur Rechtsgrundlage konnten noch keine Kostenkalkulationen angestellt werden, da zunächst alle Fragestellungen zur konkreten Ausgestaltung geklärt sein müssen.*

*Dennoch darf ein Punkt angeführt werden, der aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres zwingend zu beachten ist: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit sind alle geeigneten Finanzierungsquellen, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu prüfen und zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird angeführt, dass derzeit die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2028-2034 auf EU-Ebene laufen.*

#### *5. Zeitrahmen und Meilensteine [...]*

*Unter Punkt 2 wurden die grundsätzlichen Ausführungen zu den aktuell laufenden Verhandlungen auf europäischer Ebene dargestellt. Nach Verhandlungsabschluss wird die konkrete Rechtsgrundlage bewertet werden. Als weitere Faktoren, die den Zeitplan maßgeblich bestimmen werden, wird auch die Verhandlungsbereitschaft geeigneter Drittstaaten angeführt.*

*Im Hinblick auf die Ausführungen zur Roadmap wird auf die Beantwortung unter Frage 1 verwiesen.*

#### *6. Andere geplante Maßnahmen [...]*

*Im aktuellen Regierungsprogramm hat die österreichische Bundesregierung unter dem Kapitel „Sicherheit“ beschlossen, dass Österreich „die Umsetzung innovativer Konzepte mit Drittstaaten zur Verhinderung illegaler Migration im Bereich des Schutzes und der Rückkehr vorantreiben“ wird. Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich daraus ein klarer Handlungsauftrag und sind die unterschiedlichen Maßnahmen jedenfalls zu prüfen und weiter voranzutreiben.“*

Mittels E-Mail vom 7. April 2026 wurde der Behörde nachstehendes Schreiben des Informationswerbers elektronisch übermittelt und ein Antrag auf Erlassung eines Bescheids gemäß § 11 IFG gestellt:

*„Guten Tag,*

*aufgrund der unvollständigen Beantwortung meines Informationsbegehrens bzw. der Verweigerung des Zugangs zu Informationen verlange ich hiermit die Erlassung eines Bescheides nach § 11 IFG. Die unter Verweis auf „noch nicht fertige Information“ verweigerte Beantwortung des Informationsbegehrens ist mit der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK - auf die in den von Ihnen genannten parlamentarischen Materialien ausdrücklich Bezug genommen wird - jedenfalls nicht in Einklang zu bringen (vgl. AB 2420 BlgNR 27. GP, 17).*

## **II. Feststellungen**

Der Entscheidung liegen folgende Feststellungen zugrunde:

- Mit Erledigung vom 7. April 2026 entsprach die Behörde teilweise dem Informationsbegehren insofern, als dass die Fragen 2, 5 und 6 vollständig beantwortet und übermittelt wurden. In Bezug auf Frage 4 wurden dem Informationswerber alle bei der Behörde aufliegenden Informationen übermittelt und im Übrigen ausgeführt, dass weitere Informationen nicht vorliegen. Hinsichtlich der Fragen 1 und 3 wurde die Informationserteilung, gestützt auf Geheimhaltungsgründe, verweigert.
- Hinsichtlich der begehrten „Roadmap“ wurde zwischen den beteiligten Mitgliedsstaaten ausdrücklich Vertraulichkeit über die behandelnden Dokumente und die Erwägungen zu Drittstaaten vereinbart. Die „Roadmap“ dient der Erörterung strategischer Prioritäten im Zusammenhang mit der im EU-Gesetzgebungsverfahren stehenden „Rückkehr-Verordnung“.
- Hinsichtlich der Standorte allfälliger „Return Hubs“ und der Auswahl von Drittstaaten ist die diesbezügliche Prüfung nicht abgeschlossen. Es sind vertiefende Verhandlungen mit lokalen Behörden und internationalen Organisationen in diesen Drittstaaten geplant.

## **III. Beweiswürdigung**

### Zu dem Informationsbegehren:

Am 7. April 2026 wurde mit der Erledigung der Behörde die Fragen 2, 5 und 6 des Informationsbegehrens vom 10. März 2026 vollständig beantwortet. Dies ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen sowie den dokumentierten Eingaben. Daraus ist eindeutig zu erkennen, dass zu diesen drei Fragen jeweils eine inhaltliche Beantwortung erfolgte, gegenteilige Anhaltspunkte ergeben sich nicht.

### Zur Vertraulichkeit der begehrten Informationen zu den Fragen 1 und 3:

Auf Unionsebene ist ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zu einem neuen Rechtsakt betreffend Rückführungen von nicht aufenthaltsberechtigten Personen („Rückkehr-Verordnung“) anhängig. Der Abschluss der laufenden Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission und somit die Entscheidungsfindung sind derzeit ausständig. Die Implementierung von „Return Hubs“ ist unter dem aktuell geltenden europäischen wie nationalen Rechtsrahmen nicht möglich. Weitere Dokumente wurden im Rahmen der informellen Staatengruppe nicht erstellt.

Am 5. März 2026 wurde bei einem Treffen einer informellen Staatengruppe („like-minded“) im Rahmen des Rates der Justiz- und Innenminister in Brüssel das gegenständlich begehrte Dokument („Roadmap“) politisch erörtert. Die „Roadmap“ und die informellen Gespräche betreffen Rückführungen von Personen ohne Aufenthaltsrecht in der EU, strategische Positionen zur „Rückkehr-Verordnung“, neue – in der Praxis noch nicht implementierte – migrationspolitische Ansätze wie Rückkehrzentren in Drittstaaten („Return Hubs“), die geplante interne Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten und die außenpolitische Zusammenarbeit mit Drittstaaten. Die „Roadmap“ dient der zukünftigen Entscheidungsfindung betreffend „Rückkehr-Verordnung“ und neue migrationspolitische Ansätze. Zwischen den Mitgliedstaaten wurde ausdrücklich Vertraulichkeit über die behandelnden Themen und die „Roadmap“ vereinbart.

## **IV. Rechtliche Beurteilung**

### **Rechtsgrundlagen**

Die maßgebliche Bestimmung des B-VG lautet:

**Art. 22a (2)** *„Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung [...] betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. [...]“*

Die maßgebliche Bestimmung der EMRK lautet:

**Art. 10 (1)** „Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. [...]

Die maßgeblichen Bestimmungen des IFG lauten:

**§ 1** „Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

**Z 1** der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,

[...]

handelt.“

**§ 2 (1)** „Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, [...] unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.“

**§ 6 (1)** „Nicht zur Veröffentlichung bestimmt und auch nicht auf Antrag zugänglich zu machen sind Informationen, soweit und solange dies

**Z 1** aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, insbesondere auch gemäß unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union oder zur Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen,

[...]

**Z 5** im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, im Sinne der unbeeinträchtigten rechtmäßigen Willensbildung und ihrer unmittelbaren Vorbereitung, insbesondere

**lit a** von Handlungen des Bundespräsidenten, der Bundesregierung, der Bundesminister, der Staatssekretäre, der Landesregierung, einzelner Mitglieder derselben und des Landeshauptmannes, der Bezirksverwaltungsbehörden, der Organe der Gemeinde und der Organe der sonstigen Selbstverwaltungskörper,

[...]

erforderlich und verhältnismäßig und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Zu diesem Zweck sind alle in Betracht kommenden Interessen, einerseits an der Erteilung der Information, darunter insbesondere auch an der Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit, und andererseits an der Geheimhaltung der Information, gegeneinander abzuwägen.“

**§ 8 (1)** „Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren. Soweit die Information der Geheimhaltung unterliegt (§ 6), ist dem Antragsteller binnen derselben Frist die Nichtgewährung des Zugangs mitzuteilen.“

**§ 11 (1)** „Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des

*Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.“*

## **Rechtliche Würdigung**

### **Spruchpunkt I**

Gemäß § 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 3 IFG haben die Organe des Bundes Zugang zu Informationen zu gewähren, die in ihrem Wirkungs- und Geschäftsbereich liegen, soweit der Informationserteilung nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen gemäß § 6 IFG entgegenstehen. Sofern die Geheimhaltungsgründe nur einen Teil der Information betreffen, unterliegt gemäß § 6 Abs. 2 IFG auch nur diese der Geheimhaltung. Ist zumindest eines der Geheimhaltungsinteressen des § 6 IFG durch die Gewährung des Zugangs zu Informationen berührt, so hat eine grundrechtskonforme Interessensabwägung zwischen dem konkreten Geheimhaltungsinteresse und dem Öffentlichkeitinteresse an derselben Information zu erfolgen.

Wird der Zugang zur Information (teilweise) nicht gewährt, so ist nach § 11 Abs. 1 IFG auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. In diesem hat das informationspflichtige Organ die (teilweise) Nichtgewährung der Information bzw. das (teilweise) Fehlen eines Rechts auf Zugang zu der Information mittels Bescheides festzustellen und die Gründe für seine Entscheidung darzulegen.

Es wird festgehalten, dass die mit Frage 4 der Anfrage begehrten Informationen keine Information im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG darstellen: Da, wie in der Anfragebeantwortung vom 7. April 2026 mitgeteilt wurde, aufgrund der laufenden Verhandlungen zur Rechtsgrundlage noch keine Kostenkalkulationen angestellt werden können, sind weder Kostenkalkulationen noch Kostenverteilung in der Behörde (und allgemein) existent. Sind Informationen nicht existent, sind sie auch nicht vorhanden und verfügbar, bzw. nach der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 10 EMRK „*ready and available*“ (Vgl. AB 2420 BlgNR XXVII. GP, 17; vgl. EGMR 14.04.2009, 37374/05 [Társaság a Szabadságjogokért]; vgl. EGMR 08.11.2016, 18030/11 [Magyar Helsinki Bizottság]; vgl. EGMR 30.01.2020, 44920/09 [Studio Monitori ua.]). Der Tatbestand des § 2 Abs. 1 IFG, wonach es sich um eine im Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich der Behörde vorhandene und verfügbare Information handeln muss, ist somit nicht gegeben und dieser Umstand wurde dem Antragsteller mit

Erledigung vom 7. April 2026 mitgeteilt.

Die begehrten Informationen betreffend Frage 1 und 3 beziehen sich auf ein zwischen einzelnen Mitgliedstaaten besprochenes Dokument („Roadmap“) sowie hochsensible Details zu außenpolitischen Beziehungen mit Drittstaaten. Nach § 6 Abs. 1 Z 1 IFG sind Informationen nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist. Weiters sind Informationen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 lit a IFG nicht zugänglich zu machen, soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere von Handlungen der Bundesregierung bzw. der Bundesminister erforderlich und verhältnismäßig ist.

Zwingende außenpolitische Gründe sind insbesondere dann anzunehmen, wenn es um die Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen geht, die das Verhältnis Österreichs zu anderen Völkerrechtssubjekten betreffen (Schneider, IFG, § 6, Rz 10; Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG § 6, Rz 6). Dies ist bei der Veröffentlichung der begehrten Informationen betreffend Frage 1 und 3 der Fall. Die an der „like-minded“ Gruppe teilnehmenden Mitgliedstaaten haben bereits bei Vorbereitung der Gespräche die Vertraulichkeit jeglicher Dokumente im Rahmen dieser „like-minded“ Gruppe, in der auch Österreich teilnimmt, und zu denen auch die „Roadmap“ zählt, ausdrücklich vereinbart. Die Vertraulichkeit zu relevanten Inhalten der Gruppe, die zum Teil auch im Dokument der „Roadmap“ selbst wiedergegeben sind, ist ausdrücklich festgehalten. Die Einstufung des Dokuments durch die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellt bereits klar, dass eine Veröffentlichung aufgrund der damit verbundenen außenpolitischen Interessen und internationalen Beziehungen nicht angedacht ist. Unter anderem nimmt das gegenständliche Dokument Bezug auf die außenpolitischen Beziehungen zu Drittstaaten, die ebenfalls im Verhandlungsstadium der Vertraulichkeit unterliegen. Dies trifft auch auf die gemäß Frage 3 begehrten nationalen Erwägungen zu Kooperationen mit Drittstaaten zu. Im Interesse der auswärtigen Beziehungen sind zwingende außenpolitische Gründe in Anlehnung an die Verschwiegenheitspflicht insbesondere dann anzunehmen, wenn es um die Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen geht, die das Verhältnis Österreichs zu anderen Völkerrechtssubjekten betreffen (Schneider, IFG, § 6, Rz 10). Daher würde im gegenständlichen Fall eine Veröffentlichung des Dokuments sowie weiterer Informationen zu außenpolitischen Erwägungen mit Drittstaaten die Grundlage

der vertraulichen Diskussionen konkret beeinträchtigen, da die Offenlegung von – ausdrücklich vereinbart vertraulichen – strategischen Erwägungen und internen Einschätzungen sowohl die weitere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten als auch die Fähigkeit der beteiligten Staaten zu kohärentem und wirksamem außenpolitischem Handeln schwächen und konterkarieren würde. Insbesondere wäre durch die Veröffentlichung von internen Erwägungen zu konkreten Völkerrechtssubjekten und gemeinsamen, vertraulichen Dokumenten ein wesentlicher Vertrauensbruch zu befürchten, der die aktuellen, für die Republik Österreich gesamtstaatlich essenziellen sowie freundlichen, diplomatischen Beziehungen zu anderen Mitgliedstaaten und Drittstaaten torpedieren würde.

Ferner können außenpolitische Gründe sonstige, außenpolitische Belange umfassen, die naturgemäß von den außenpolitischen Zielen Österreichs abhängen und eine Prognoseentscheidung verlangen. Bei der Interpretation ist insbesondere der Begriff „zwingend“ von Bedeutung. Demnach müssen die Gründe nahezu unausweichlich sein, in anderen Worten, ob unter Umständen für die Beurteilung, ob eine allfällige Veröffentlichung Nachteile entfaltet, andere Geheimhaltungstatbestände, wie beispielsweise die Vorbereitung einer Entscheidung, einschlägig sein können (Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz § 6, RZ 3). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass informelle „like-minded“-Gruppen wesentlicher Teil unionspolitischer Gestaltungsprozesse sind. Sie dienen der frühzeitigen Sondierung gemeinsamer Positionen sowie der Vorbereitung späterer formeller Entscheidungen. In diesem Format werden strategische Überlegungen und mögliche Verhandlungsansätze offen und in einem geschützten Rahmen erörtert. Neben dem Umstand, dass Vertraulichkeit hierbei eine grundlegende Voraussetzung für einen offenen und konstruktiven Gedankenaustausch bildet, nimmt Österreich aktiv in solchen „like-minded“ Gruppen teil, um seine außenpolitischen Ziele zu vertreten und im Rahmen der gesamtstaatlichen Gemeinschaft der EU umzusetzen.

Die gegenständliche „like-minded“ Gruppe bespricht neue Lösungsansätze in der internationalen Migrationspolitik, wie unter anderem Rückkehrzentren bzw. „Return Hubs“. Dabei handelt es sich um mögliche Maßnahmen, deren Umsetzung von der im Gesetzgebungsprozesses der EU stehenden „Rückkehr-Verordnung“ abhängt. Auch die begehrten Informationen (Frage 3) zu internen Erwägungen zu Drittstaaten hängen

maßgeblich von diesem Entscheidungsfindungsprozess ab. Die Gespräche der „like-minded“ Gruppe sowie die Erwägungen zu Drittstaaten dienen folglich der zukünftigen Entscheidungsfindung. Der Begriff der „Entscheidung“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen, er umfasst beispielsweise die Frage, welche außenpolitischen Maßnahmen die Bundesregierung in bestimmten Konstellationen ergreifen will (Bußjäger in Bußjäger/Dworschak, Informationsfreiheitsgesetz, § 6, Rz 7).

Die im Rahmen der „like-minded“ Gruppe besprochenen Inhalte weisen folglich einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang zur derzeit im Gesetzgebungsprozesses der EU stehenden „Rückkehr-Verordnung“ auf. Aufgrund der Supranationalität der EU folgt die nationale Vorgehensweise dem Abschluss der laufenden Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission. Da deren Entscheidung derzeit noch aussteht, befindet man sich auf nationaler Ebene noch inmitten der Entscheidungsfindung, worauf auch in der Anfragenbeantwortung eingegangen wurde. Dabei darf aber nicht verkannt werden, dass der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 5 IFG nicht allein auf förmlich zu treffende Entscheidungen abstellt, sondern jegliche „Handlungen“ zur Vorbereitung einer „rechtmäßigen Entscheidung“ erfasst (vgl. lit a leg cit.). Für die Willensbildung des die Entscheidung treffenden Organs sind dabei alle Informationen relevant, die geeignet sind, Eingang in die Entscheidung zu finden (BVwG 11.12.2025, W292 2326797-1). Durch den Geheimhaltungstatbestand der „unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung“ soll insbesondere verhindert werden, dass sich äußere Einflüsse nachteilig auf die Entscheidungsfindung auswirken (Schneider, IFG, § 6, Rz 19; mVa Miernicki, IFG, § 6, K21), andererseits soll hintangehalten werden, dass der Entscheidungsvorgang durch vorzeitiges Bekanntwerden unterlaufen wird. Dabei reicht die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung aus (Schneider, IFG § 6 Rz 19; Miernicki, IFG, § 6 IFG, K21).

Aufgrund der dargestellten, vielschichtigen Aspekte des behördlichen Verfahrens befindet sich dieses weiterhin im Stadium der internen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Wie aus den Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 5 IFG hervorgeht (vgl. RV 2238 BlgNr 27. GP, 8), dient der Ausnahmetatbestand der „Vorbereitung einer Entscheidung“ dem Schutz laufender behördlicher und gerichtlicher Verfahren, insbesondere dann, wenn andernfalls Zweck oder Erfolg des behördlichen Handelns vereitelt werden könnten oder die unabhängige und ungestörte interne Beratung und Entscheidungsfindung beeinträchtigt

wäre. In diesem Zusammenhang umfasst der Schutz auch die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen (Abstimmungs- bzw. Beratungsgeheimnis), was sowohl in der Rechtsprechung (BVwG 11.12.2025, W292 2326797-1) als auch in der Literatur (Schneider, IFG, § 6 IFG, S. 144) anerkannt ist. Die begehrten Informationen sind Teil eines solchen vorbereitenden, informellen Koordinierungsprozesses, der der eigentlichen Entscheidung vorgelagert ist. Eine Veröffentlichung würde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass Positionen in informellen Abstimmungen zurückhaltender formuliert, sensible Inhalte nicht mehr schriftlich festgehalten und Vorüberlegungen nicht mehr offen geteilt werden. Dies hätte eine nachhaltige Beeinträchtigung der Qualität, Offenheit und Effizienz der internen Koordinierung zur Folge, sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, und würde damit mittelbar auch die formelle unionsrechtliche Entscheidungsfindung negativ beeinflussen.

Für die vorzunehmende Interessensabwägung ist das erkennbare Informationsinteresse des Informationswerbers gegen die dargelegten Geheimhaltungsinteressen abzuwägen. Insofern ist eine Interessensabwägung vorzunehmen und die entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Die Geheimhaltung der geforderten Informationen ist dann geboten, wenn die Interessen an der Geheimhaltung höher wiegen als jene des Informationswerbers an der Gewährung des Zugangs zu den Informationen. In der rechtlichen Würdigung wurde bereits auf das Vorliegen der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen eingegangen und deren Vorliegen in konkretem Sachverhalt festgestellt.

Wenngleich es nach dem IFG nicht erforderlich ist, einen substantiellen Grund für das Informationsbegehren anzuführen, so würde ein solcher Zweck dennoch in die Interessensabwägung einfließen. Das schlichte „Habenwollen“ ist bei der Interessensabwägung mit dem entstehenden Nachteil („harm“) abzuwägen. Eine Anfrage ohne weiterführenden Zweck ist bei einer Interessensabwägung als nachrangiger zu bewerten, da die Eigenschaft als „watchdog“ bzw. ein öffentliches Interesse, wie etwa eine konkrete Information zur Ermöglichung einer öffentlichen Debatte, nicht dargelegt wurde (vgl. Schneider, IFG, § 6, Rz 66) und eine Herausgabe der begehrten Bestandteile der vorbereitenden Willensbildung auch nicht verhältnismäßig wäre. Daraus folgt, dass dem Interesse des Informationswerbers keine erhöhte Schutzgewichtung bei der Interessenabwägung beizumessen war.

Bei der Beurteilung der Geheimhaltungsinteressen ist im Sinne des in den Materialien als „harm test“ bezeichneten Prüfungsmaßstabs zu beurteilen, welcher tatsächliche Schaden einem legitimen Schutzgut durch die Erteilung oder Veröffentlichung von Informationen droht. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die in § 6 Abs. 1 IFG genannten Geheimhaltungsgründe legitimen Zielen dienen und die Geheimhaltung im Einzelfall in der Regel geeignet ist, diese Ziele zu wahren. Das Zugänglichmachen einer Information auf Antrag hat zu unterbleiben, „soweit und solange“ dies aus einem der in § 6 Abs. 1 genannten Geheimhaltungsgründe erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei wird auf die grundrechtliche Verhältnismäßigkeitsprüfung abgestellt. Diese ergibt sich demnach schon aus dem Begriff „erforderlich“ (Koppensteiner/Lehne/Lehofer, IFG, § 6, Rz 82f). Folglich besteht aus den oben dargestellten Gründen ein den Anforderungen des Gesetzgebers bestehendes Geheimhaltungsinteresse an den betreffenden Informationen.

Wäre ein gelinderes Mittel möglich, wäre die Information zum Beispiel teilbar, ist der Zugang zu den nicht von den Geheimhaltungsgründen umfassten Informationen zu gewähren. In diesem Fall unterliegt aber die gesamte Information, die zu den Fragen 1 und 3 begehrt wird, den behandelten Geheimhaltungsgründen, daher ist ihre Teilbarkeit zu verneinen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Begründungspflicht zu den Geheimhaltungsgründen nicht so weit reicht, dass der geheim gehaltene Sachverhalt umrissen werden muss (Miernicki, IFG, § 6 IFG, K77).

Es ist daher unter Berücksichtigung aller dargelegten und relevanten Umstände festzustellen, dass einerseits weiterführende Informationen hinsichtlich der Frage 4 nicht vorhanden und verfügbar sind, somit keine Informationen nach dem IFG darstellen, sowie die mit Frage 1 und 3 beehrten Informationen mit ihrer Veröffentlichung die zu erwartenden, oben dargestellten, Nachteile in konkretem Fall das bloße Interesse des Informationswerbers überwiegen und die Informationen gem. § 6 Abs. 1 Z 1 sowie Z 5 lit a IFG der Geheimhaltung unterliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **Spruchpunkt II**

In Hinblick auf die Fragen 2, 5 und 6 der Anfrage nach dem IFG war der schriftliche Antrag auf die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 11 IFG zurückzuweisen. Dies ist gemäß § 11 Abs. 1 IFG vom Gesetzgeber vorgesehen, wenn die Information bereits erteilt wurde, da es an den Voraussetzungen zur Antragstellung mangelt (Schneider, IFG, § 11, Rz 14; Miernicki, IFG, § 11 IFG, K12). Die Nichterteilung der Information bzw. Informationsverweigerung durch die informationspflichtige Behörde ist sohin zwingend für die Bescheiderlassung, daher steht dieses Recht dem Informationswerber nicht zu, wenn ihm die Information erteilt wurde. Da die relevanten Fragen seitens der Behörde beantwortet wurden, wurde auch der Zugang zu den begehrten Informationen fristgerecht am 7. April 2026 vollumfänglich gewährt.

Vor diesem Hintergrund kommt dem Informationswerber in diesem Zusammenhang kein Rechtsschutzinteresse zu und der Antrag auf Bescheiderlassung in Hinblick auf die Fragen 2, 5 und 6 der Anfrage war mangels Formalvoraussetzung zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 11 Abs. 2 IFG iVm § 7 ff Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I. 33/2013 idgF Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesminister für Inneres einzubringen.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Des Weiteren hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis auf Gebühren:

Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr in Höhe von € 50, zu entrichten. Die Gebühr ist durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.


Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer ein gesonderter Beleg vorzulegen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

05. Juni 2026

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2026-06-05T10:57:17+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	